

Friedrich Wilhelm Mecklenburg-Schwerin, Herzog

**Von Gottes Gnaden/ Wir Friedrich Wilhelm/ Hertzog zu Mecklenburg ... Fügen hiemit männiglichen zuwißen; Ob Wir wol vermutet hätten/ es würde Unsern heylsamen Verordnungen/ so Wir verschiedentlich so wol wieder die Zigeuner und ander gott- und Herrenloses Gesinde/ als auch bey grassirender Contagion in dem benachbahrten König-Reich Pohlen/ wegen der Polnischen und anderer frembden Juden/ auch Bettler/ auß Landes-Väterl. Vorsorge publicieren laßen/ gehorsamlich gelebet/ und dadurch alle Dieberey und Plackerey ... abgewendet seyn ... : So gegeben auff Unser Vestung Schwerin den 12. Novembr. 1709.**

[Erscheinungsort nicht ermittelbar]: [Verlag nicht ermittelbar], [1709?]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn880705140>

**Abstract:** Pest- und Gesindel-Verordnung

Druck Freier  Zugang



**U**n **S** **G** **N** **A** **D** **E**n /  
**W**ir **F**riedrich **W**ilhelm /

**H**erkzog zu **M**ecklenburg / **F**ürst zu **M**enden / **S**chwerin und  
**R**agzburg / auch **G**rass zu **S**chwerin / der **L**ande **R**ostock und **S**targard **H**err.

**S**üßen hiemit männiglichem zu wissen ; Ob Wir wol vermuthet hätten / es würde Unsern heylighen Verordnungen / so Wir verschiedentlich so wol wieder die Zigeuner und ander gott- und Herrenloses Gesinde / als auch bey grassirender Contagion in dem benachbahrten König-Reich Bohlen / wegen der Polnischen und anderer frembden Juden / auch Bettler / auß Landes-Väterl. Vorsorge publiciren lassen / gehorsamlich gelebet / und dadurch alle Dieberey und Plackerey / so dieses theils rauberisches / und zu stehlen gewohntes / theils betriegliches Gesindel / in Unsern Landen verübet / abgewendet seyn ; So vernehmen Wir jedoch mit besonderm mißfallen / wasgestalt / hindangesezet sothaner Verordnung / nicht allein die Juden und Bettler sich heimlich ins Land hereinschleichen / sondern auch die Zigeuner und ander liederliches Geschmeiß sich abermahlen in diesen Herzogthümern und Landen / sonderlich an denen Grenzen / bey grossen Troupen eingefunden / und bey diesen ohne dem beklemmeten Zeiten / Unsern Unterthanen und Einwohnern auff dem Lande mercklichen Schaden / Überlast und Verdruß zufügen. Wann nun die von ihnen eine Zeit verübte insolentien und Betriegererey Unß veranlassen / auff Mittel und Wege bedacht zu seyn / wodurch dem von ihnen zu besorgenden weitem Unheil und Schaden mit Nachdruck vorzubeugen ist ; So werden Wir gemüßiget / obangezogene Unser Verordnungen nicht allein zu renoviren / sondern auch dieselbe dahin zuschärfen / daß wann á dato innerhalb 14. Tagen / ein Zigeuner oder ander gott- und Herrenlos liederliches Gesindel / entweder Troupen weise / oder eingeln / in Unsern Landen angetroffen wird / solcher ohne eingige Gnade gehangen / die Weiber aber mit dem Staub-Besen bestraffet / und folgendes / nebst bey sich habenden unermwachsenen Kindern / auß dem Lande fort geschaffet werden sollen / wie dann auch gleichmäßige Straffe zu erwarten haben / die Polnische oder andere Bettel-Juden / imgleichen die Bettler / wann sie von verdächtlichen Dertern / wieder Unser Verordnungen / sich heimlich ins Land schleichen oder practisiren / und darin betroffen werden : Gestalt Wir auch hinführo gnädigst wollen / daß kein Jude / er sey woher er wolle / ohne speciale gnädigste Concession / in Unsern Landen geduldet / weniger seine Waaren zu debitiiren Erlaubniß haben solle. Und befehlen solchem nach hiemit Unsern Haupt- und Ambt-Leuten / und übrigen Befehlshabern / wie auch denen von der Ritterschafft / imgleichen Bürgermeistern / Stadt-Vöaten / Gericht und Rath in denen Städten / und insgemein allen Unsern Unterthanen / und Landes Einwohnern / krafft dieses gnädigst und ernstlich / daß sie hinführo keine Juden / ohne Vorzeigung Unser special gnädigsten Erlaubniß / in Unsern Landen Handel und Wandel zutreiben / und mit seinen Waaren herum zugehen / noch sonst sich darin auffzuhalten verstaten / auch übrigens nach denen Zigeunern / auch oberwehnten Polnischen und andern frembden Bettel-Juden sich mit fleiß erkündigen und bemühen / selbige / wann sie á dato innerhalb 14. Tagen sich in Unsern Landen annoch betreten lassen werden / so fort / mit Abnehmung der bey sich habenden Sachen (davon die helffte zu eines jeden Orts gemeinschaftlichen Nutzen / da sie apprehendiret werden / nach abgestatetem Bericht / zugewendet werden soll) anhalten / fest machen und gefänglich verwahren / davon fordersamst anhero / damit obangedeutete Straffe an sie exequiret werden könne / referiren sollen. Und damit solche Landstreicher nicht entlauffen / oder durch Gegenwehr sich salviren / auch niemand verlegen und beschädigen können / so sollen die Thore in denen Städten / wann sie darin sich finden lassen / so fort versperret / in denen Dörffern aber die Glocken gezogen werden / damit eine Dorffschafft der andern zu Hülffe kommen / und also mit gesambter Hand ihnen nacheylen / und umb so viel ehender sich ihrer bemächtigen können. Gestalt und Nachlässigkeit / ihrer Schuldigkeit zuentziehen vermahnnet und befehliget wird / so lieb einem jeden ist / Unser Fürstl. Abndung und exemplarische Bestrafung / auch ersehung des von diesem Gesindel einem oder andern etwan zugesügten Schadens / zu vermeiden. Im übrigen wird eines jeden Orts Obrigkeit so wol in denen Städten als auff dem Lande hiemit angewiesen und vermahnnet / die Versorgung ihrer Einheimischen Armen- und Bettler nach Möglichkeit sich angelegen seyn zu lassen / damit also das herumblauffen der Einheimischen Armen von einem Ort zum andern in Unsern Landen auch gänzlich eingestellt bleiben möge. Damit nun diese Unser Verordnungen zu männiglichem notiß gelangen / und keiner sich mit der Unwissenheit entschuldigen könne / haben Wir nicht allein dieselbe öffentlich von denen Tanseln verlesen / und gehöriger Dertern affigiren / sondern auch zu mehrer Nachricht an denen Grenzen und Wägen Unserer Lande / gewisse verwarnungs-Pöste setzen lassen. Wornach ein Jeder sich gehorsamst zu achten hat. Uhrkündlich unter Unserm Fürstl. Handzeichen und aufgedruckten Insiegel. So gegeben auff Unser

Bestung Schwerin den 12. Novembr. 1709.  
**F**riedrich **W**ilhelm.



1709. 12. Nov.

12 Nov. 1709



MK-4060. (23) 28<sup>a</sup>

